

Amtliche Bekanntmachung

I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Godern

Aufgrund des § 129 i.V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S.205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S.539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. März 2007 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises nachfolgende I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Godern erlassen:

Artikel I

Der § 7 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EURO monatlich.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 EURO am Tag der Vertretung gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EURO.
- (4) Die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EURO.

Artikel II

Die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Godern tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Godern, 19.04.2007

Hillmer
Bürgermeister




Die o.g. Satzung der Gemeinde Godern wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 07.05.2007 keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Somit wird die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Godern hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Godern, den 06.06.2007



Hillmer
Bürgermeister

